

Förderungsordnung

1. Förderungsziele

- 1.1. Individuelle Unterstützung besonders begabter Kinder und Jugendlicher, um ihnen eine ihrer musikalischen Begabung gemäße Ausbildung zu ermöglichen.
- 1.2. Frühzeitige Erkennung und Förderung der Begabung um sie auf ein herausragend künstlerisches Niveau zu bringen.

2. Förderungsumfang

- 2.1. Stipendium für weitere Einzelunterrichtsstunde , individuell abgestimmt nach Alter (30, 45 oder 60 Minuten).
- 2.2. Betreuung bei Wettbewerben und Auftritten.
- 2.3. Teilnahme an Workshops und Meisterkursen.
- 2.4. Qualifizierte Vorbereitung für ein Musikstudium.

3. Förderungsstufen

- 3.1. Grundstufe: bis 10 Jahre
- 3.2. Stufe 2: ab 11 bis 14 Jahre
- 3.3. Stufe 3: ab 15 Jahren

4. Förderungsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- 4.1. Überdurchschnittliche Begabung begründet durch eine erfolgreiche und preisgekrönte Teilnahme an Wettbewerben.
- 4.2. Probespiel mit folgenden Prüfungsinhalten:
 - a) für Instrumentalisten:
 - zwei Stücke verschieden Charakters (Spielzeit zwischen 6 und 12 Minuten).
 - Musiktheoretetest ab Stufe 3.
 - b) für Sänger:
 - Vorsingen von drei Liedern von denen eines durch eine Arie ersetzt werden kann.
 - Vom Blatt singen eines leichten Liedes.

- 4.3. Überprüfung der musikalischen Hörfähigkeit und der Kenntnisse im Bereich der elementaren Musiklehre.
- 4.4. Bereitschaft für Auftritte in Konzerten und musikalischen Umrahmungen.
- 4.5. Überdurchschnittliches Engagement in der Musikschule und Empfehlung des Musiklehrers bzw. -lehrerin.
- 4.6. Vollständig ausgefülltes Anmeldeformular mit folgendem Inhalt:
 - Angaben zur Person
 - Unterschrift der Erziehungsberechtigten
 - Unterschrift des Musiklehrers bzw. -lehrerin
 - Unterschrift des Musikschulleiters bzw. -leiterin (bei Schülern einer Musikschule).
 - Kurzer Lebenslauf (bisherige Ausbildung, Konzertauftritte, Teilnahme an Wettbewerben und Musikkursen)
- 4.7. Zulassung durch Musikausschuss.

5. Musikausschuss

- 5.1. Der Musikausschuss beschließt unter Ausschluss des Rechtsweges über die Aufnahme der Förderung.
- 5.2. Dem Ausschuss gehören ständig ein Vorstandsmitglied des Vereins als Vorsitzender, ein Leiter bzw. Leiterin der Musikschulen des Zollernalbkreises sowie vom Vorsitzenden eingeladene Fach- bzw. Musiklehrer temporär an. Der Vertreter der Musikschulleitung wird von diesen selbst bestimmt.
- 5.3. Der Musikausschuss hat mindestens fünf Mitglieder und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5.4. Der Ausschuss wird nach Bedarf vom Vorsitzenden eingeladen.
- 5.5. Die Mitglieder des Musikausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

6. Förderungsdauer

Die Förderung wird für ein Jahr gewährt. Eine Verlängerung ist möglich

7. Förderungsaussetzung

- 7.1. Lässt die Leistungsbereitschaft eines Schülers während der Förderung so stark nach, dass eine weitere Unterstützung nicht mehr angemessen erscheint, ist der zuständige Fachlehrer verpflichtet, den Musikausschuss zu informieren; von diesem kann eine Aussetzung der Förderung beschlossen werden.
- 7.2. Nimmt ein Schüler länger als einen Monat nicht am Unterricht teil, so wird für diesen Zeitraum die Förderung ausgesetzt.

8. Förderungsanzahl

Der Verein bestimmt jedes Jahr im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die maximale Zahl der geförderten Kinder und Jugendlichen.

9. Gültigkeit

Die Förderungsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und so lange bis die Mitgliederversammlung eine Änderung beschließt.

Balingen, den 17. Oktober 2016